

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Mängel in der Inventarführung, eingereicht von den Gemeinderäten F. Helg (FDP) und M. Zehnder (GLP/PP)

Am 16. April 2012 reichten die Gemeinderäte Felix Helg namens der FDP-Fraktion und Martin Zehnder namens der GLP/PP-Fraktion mit 40 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Die Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sieht vor, dass die einzelnen Organisationseinheiten Inventare über die Mobilien führen (§ 9 lit. e und § 89 Abs. 1 lit. a). Diese Inventare sind innert fünf Jahren mindestens einmal zu vergleichen und nachzuführen (§ 89 Abs. 2). Die Inventarführung richtet sich nach speziellen Richtlinien über die Inventarführung von Mobilien.

Im Revisionsbericht der Finanzkontrolle vom 16. November 2011 zur Produktgruppe Altersheime ist festgehalten, dass kein Mobilien-Inventar geführt wird. Das heisst mit anderen Worten, dass keine Kenntnis vorhanden ist, wo welche Mobilien und in welcher Anzahl vorhanden sind.

Dieses Fazit erstaunt; denn die Inventarführung ist nicht Selbstzweck, sondern sie ist ein Instrument zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit den finanziellen Mitteln. Inventare dienen dazu, unnötige Ersatzanschaffungen zu vermeiden und Verlust oder Diebstahl von Material frühzeitig festzustellen.

Anknüpfend an die erwähnte Feststellung der Finanzkontrolle stellen sich deshalb folgende Fragen:

- 1. In welchen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung besteht derzeit kein Mobilien-Inventar gemäss Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt?*
- 2. Für den Fall, dass solche Inventare ausserhalb der Produktgruppen Altersheime auch andernorts fehlen:
a) Welches sind die Gründe, dass diese Inventare nicht erstellt wurden?
b) Was beabsichtigt der Stadtrat, damit diese Inventare künftig korrekt erstellt und nachgeführt sind?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Pflicht zur Führung von Inventaren ist in verschiedenen Rechtserlassen festgehalten. So sieht auf kantonaler Ebene die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 vor, dass über Sachwertanlagen des Finanzvermögens sowie über das Verwaltungsvermögen ein Inventar zu führen ist. Dieses ist laufend aufgrund der Anschaffungs- und Abgangsbelege zu führen und mindestens alle fünf Jahre mit dem Bestand zu vergleichen (§ 31). Auf städtischer Ebene verpflichtet die Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2009 die einzelnen Organisationseinheiten zur Führung von Inventaren über ihre Vorräte und Mobilien (§ 9 lit. e in Verbindung mit § 89 lit. a). Die in der Verordnung über den Gemeindehaushalt knappe Erwähnung des zu führenden «Inventars» wird in dem von der Direktion der Justiz und des Innern erlassenen Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt (vom 10. Oktober 1984, Stand 1. Mai 2011) ergänzt. Diesem Kreisschreiben kommt eine verbindliche Bedeutung zu. Danach gehört zu den im Inventar aufzuführenden Mobilien Folgendes: Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen, wobei deren Besitz durch die Gemeinde mindestens ein Jahr zu dauern hat. Dagegen sind

Mobilien mit einem Anschaffungswert unter Fr. 1'000 nur zu erfassen, sofern Ordnungs- oder Sicherheitsgründe dies erfordern (§ 106). Eine ähnliche Regelung sieht die vom Finanzamt und der Finanzkontrolle erlassene Richtlinie betreffend Inventarführung von Mobilien vor. Bei sehr gut beweglichen Mobilien wie beispielsweise Schreib-, Rechen- und Bohrmaschinen besteht eine Inventarpflicht bereits ab einem Sachwert von Fr. 200.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„In welchen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung besteht derzeit kein Mobilien-Inventar gemäss Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt?“

Eine Abklärung in den einzelnen Departementen und deren Organisationseinheiten hat ergeben, dass ausser im Bereich Alter und Pflege, wie im Revisionsbericht zur Produktgruppe Alterszentren vom 16. November 2011 festgestellt worden ist, auch bei folgender Einheit kein Mobilien-Inventar vorhanden ist:

- Departement Schule und Sport: Volksschule und Schulbehörden.

Zur Frage 2:

„Für den Fall, dass solche Inventare ausserhalb der Produktgruppen Altersheime auch andernorts fehlen:

a) Welches sind die Gründe, dass diese Inventare nicht erstellt wurden?

b) Was beabsichtigt der Stadtrat, damit diese Inventare künftig korrekt erstellt und nachgeführt sind?“

a) Im Departement Schule und Sport ist für die Volksschule sowie die Schulbehörden ein Projekt betreffend Inventarisierung gestartet worden, wobei im Moment ein mögliches System für die Erfassung der Mobilien evaluiert wird.

b) Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Bestimmungen bezüglich Inventarführung zu beachten und einzuhalten sind. Er wird die Organisationseinheiten auf die entsprechenden Vorschriften und deren Einhaltung hinweisen und sie in geeigneter Form auffordern, die erforderlichen Inventare gemäss Gesetzgebung und Richtlinien zu führen. Bei der Aktualisierung der Inventare ist jedoch dem damit verbundenen Aufwand angemessen Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Umzug von Teilen der Verwaltung in den Superblock bzw. ins neu erstellte Polizeigebäude. Ab diesem Zeitpunkt wird für alle vom Umzug betroffenen Dienststellen ein aktuelles Inventar bestehen, welches aufgrund allfälliger Neuanschaffungen nachgeführt werden kann.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder